

Satzung

des

Vereins

MC Schwerin – Krösnitz e.V.

im DMV

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 14.02.1990 gegründete Verein trägt den Namen :
"MC Schwerin – Krösnitz e.V. im DMV"
2. Sitz und Gerichtsstand ist Schwerin.
Der Verein ist in das Vereinsregister in Schwerin unter der
Nummer VR 1147 eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Motorsportverband e.V. (DMV) angeschlossen
und erkennt die Bestimmungen dessen Satzung an.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a) der Zusammenschluß von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports und des Kraftfahrwesens verfolgen,
 - b) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch die Pflege des Motorsports,
 - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehrswesen,
 - d) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder,
 - e) die Förderung des Breitensports,
 - f) Kinder und Jugendliche auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorbereiten,
 - g) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Jede Form religiöser und politischer Betätigung ist unstatthaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft im MC Schwerin Krösnitz zieht zugleich den Erwerb der Mitgliedschaft im DMV nach sich.
2. Die Mitgliedschaft können (unter Beachtung von 1.) alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme, die schriftlich mit dem Vordruck "Kombinierte Beitragserklärung" zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch :
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluß
6. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim DMV regelt sich unabhängig davon nach dessen Satzung.
7. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Zi. 6 bestehen.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
9. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
 - a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
 - b) gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat,
 - c) wegen Trunkenheit am Steuer oder Fahrerflucht rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d) Wenn mit einem Mitglied über den Zeitraum von 1 Jahr zur Klärung der oben genannten Punkte kein Kontakt hergestellt werden kann

10. Vor dem beabsichtigten Ausschluß ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlußfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist ein Widerspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verein gewählt werden
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
3. Die Mitgliedsrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den DMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, daß sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

§ 6 Ehrenmitglieder

Durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes kann Personen, die sich um den Motorsport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen werden.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind :
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) die Revision.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere :
 - a) die Beratung und Beschlußfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - e) die Entscheidung über die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß § 9 (6) getroffen wurden.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten mit 50% der Mitglieder beschlußfähig.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluß oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.
5. Vor jeder Hauptversammlung wird eine Elternversammlung durchgeführt.
6. Zur jährlichen Hauptversammlung werden die Eltern der Kinder und Jugendlichen eingeladen. Sie haben kein Abstimmungs- und Wahlrecht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus :
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Jugend- und Sportwart
 5. dem Beisitzer
2. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft 2 Jahre.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter, sowie der Schatzmeister (und _____) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere :
 1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung
5. Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
6. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen,
- mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern – deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlußfähig.
8. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 10 Revisoren

Die Revisoren werden auf der Hauptversammlung gewählt.

Die beiden Revisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben.

§ 11 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muß aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anläßlich der Hauptversammlung auszulegen.

§ 12 Beiträge

Über die Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung.

Anhang : Beitragsordnung

§ 13 Wahlen

1. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe
2. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr

§ 14 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und § 3 Abs. 9d wurde durch die Hauptversammlung am 02.03.2002 anerkannt.

Ort und Datum : _____

Unterschrift von sieben Mitgliedern (bei Satzungsänderung)

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |
| 7. | |

Ort und Datum : _____
